

## Die Tierschönheitspfleger kennen das Tierschutzgesetz und halten sich daran.

### § 7. Folgende Eingriffe sind verboten:

#### §7 Abs.1 Z.2:

Verboten ist das Kupieren des Schwanzes



#### §7 Abs.1 Z.3:

Verboten ist das Kupieren der Ohren



#### §7 Abs.1 Z.7:

Verboten ist das Entfernen oder Kürzen der Vibrissen (= Sinus-, Fühl-, Tast- oder Schnurrhaare)



#### §7 Abs.1 Z.4:

Verboten ist das Durchtrennen der Stimmbänder



#### §7 Abs.1 Z.5:

Verboten ist das Entfernen der Krallen und Zähne

(1) Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren ... dienen, sind verboten, insbesondere

1. Eingriffe zur Veränderung des phänotypischen (=der Tierart entsprechend) Erscheinungsbildes eines Tieres,
2. das Kupieren des Schwanzes,
3. das Kupieren der Ohren,
4. das Durchtrennen der Stimmbänder,
5. das Entfernen der Krallen und Zähne,
6. das Kupieren des Schnabels,
7. das Entfernen oder Kürzen der Vibrissen (= Sinus-, Fühl-, Tast- oder Schnurrhaare).

(2) Ausnahmen von diesen Verboten sind nur gestattet

1. zur Verhütung der Fortpflanzung oder
2. wenn der Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres, zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist; diese Eingriffe sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 festzulegen.

**ZIEL IST DAS WOHLBEFINDEN DES TIERES.**

## Die Tierschönheits- pfleger kennen das Tierschutzgesetz und halten sich daran.



### Auszug aus dem Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG)

#### § 1. Zielsetzung

Ziel dieses Bundesgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf.

#### § 5. Verbot der Tierquälerei

(1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.  
(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer

1. Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier ... mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzuchtungen), sodass ... eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome ... auftreten ...: a) Atemnot, b) Bewegungsanomalien, c) Lahmheiten, d) Entzündungen der Haut, e) Haarlosigkeit, f) Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut, ...

2. die Aggressivität und Kampfbereitschaft von Tieren durch einseitige Zuchtauswahl oder durch andere Maßnahmen erhöht;

#### § 7. Verbot von Eingriffen an Tieren

(1) Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren ... dienen, sind verboten, insbesondere

1. Eingriffe zur Veränderung des phänotypischen (=der Tierart entsprechend) Erscheinungsbildes eines Tieres,
2. das Kupieren des Schwanzes,
3. das Kupieren der Ohren,
4. das Durchtrennen der Stimmbänder,
5. das Entfernen der Krallen und Zähne,
6. das Kupieren des Schnabels,
7. das Entfernen oder Kürzen der Vibrissen (= Sinus-, Fühl-, Tast- oder Schnurrhaare).

(2) Ausnahmen von diesen Verboten sind nur gestattet

1. zur Verhütung der Fortpflanzung oder
2. wenn der Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres, zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist; diese Eingriffe sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 festzulegen.



MEHR INFOS

Den vollständigen Gesetzestext finden Sie unter diesem Link und direkt mit dem QR Code:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003541>

Photo by Josh Hild on Unsplash

Das Entfernen  
oder Kürzen  
meiner Vibrissen  
(= Sinus-, Fühl-,  
Tast- oder  
Schnurrhaare) ist  
verboten: **So steht  
es im Gesetz!**  
(§ 7 Abs 1 Z. 7  
Tierschutzgesetz)